








**SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES „GOLFPLATZ DIEDRICHSHAGEN/ELMENHORST“  
B-Plan Nr. 01.Golf.145 -Teilgebiet in Diedrichshagen**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Diedrichshagen/Elmenhorst“, B-Plan Nr. 01.Golf.145 - Teilgebiet in Diedrichshagen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

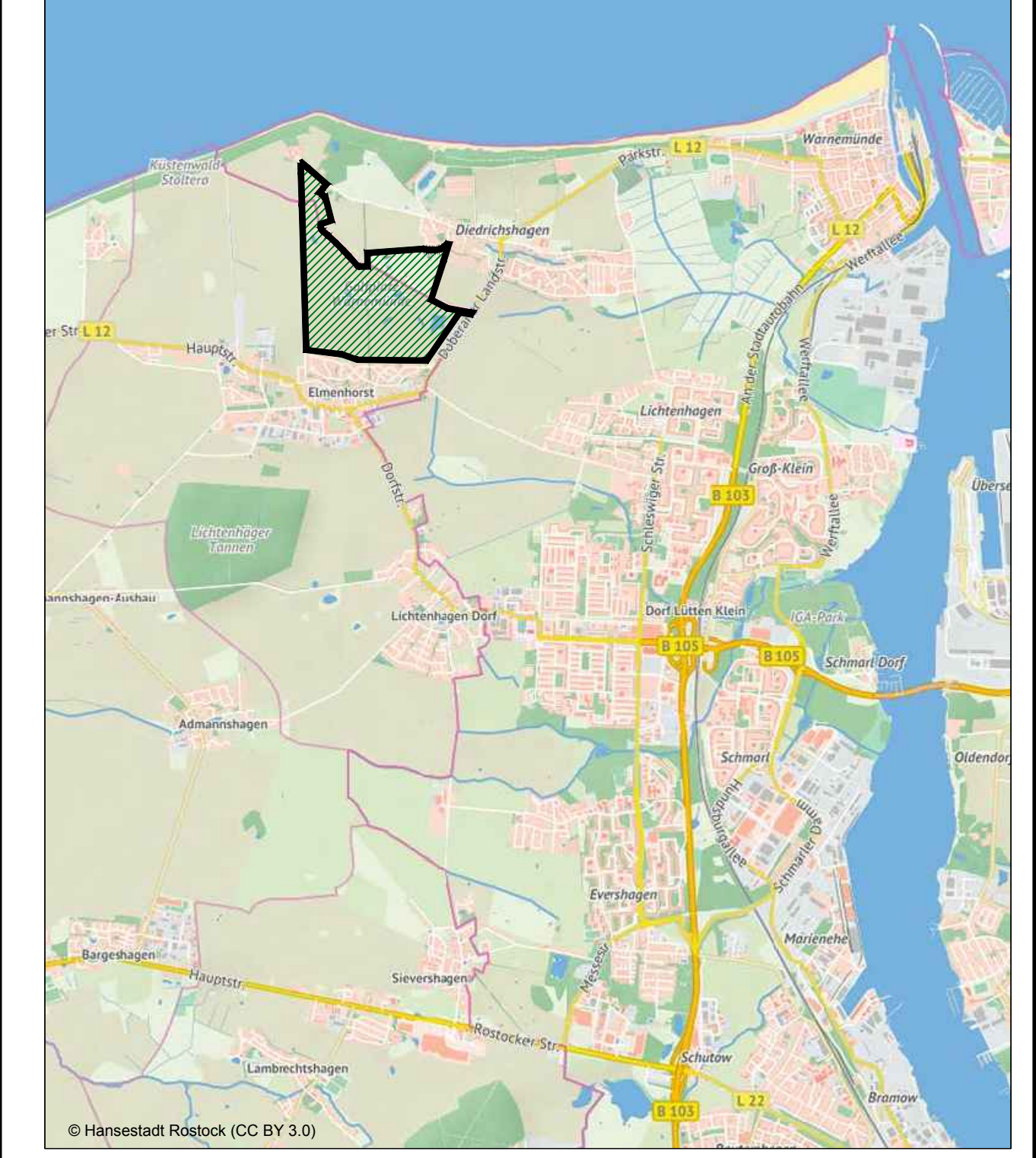
**TEIL B: TEXT**

- Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage
- I. Die textlichen Festsetzungen Nr. 2.1; 2.2; 2.3; 2.4 und 8.1 werden neu gefasst:**
- 2.1 Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 1 lautet: Klubhausbereich.  
Auf der Grünfläche Nr. 1 sind zulässig:  
- Klubhausgebäude mit Terrasse max. 2 Betriebswohnungen,  
- Pflegehof, Technikhalle, Werkstatt mit Personalaräumen, Hoffläche, Stellplatzanlage mit maximal 20 Kfz-Stellplätzen,  
- Abschlaghalle  
- Stellplatzanlage mit maximal 130 Kfz-Stellplätzen, davon 5 Stellplätze für Behinderte und 5 Stellplätze für Busse.
- 2.2 Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 2 lautet: Soden-Garten.  
Zulässig ist die Anzucht von Rasen, Gehölzen, Stauden und Blumen zur Verwendung auf dem Golfplatz.
- 2.3 Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 3 lautet: Driving Range.  
Auf der Grünfläche Nr. 3 sind zulässig: Übergangflächen.
- 2.4 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise zulässig. Zulässig sind folgende Gebäudehöhen über NN:  
Klubhausgebäude: 29,5 m  
Technikhalle: 23,5 m  
Abschlaghalle: 21,5 m
- II. Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 entfällt.**
- III. Die bisherigen Festsetzungen zu Baugrenzen und Stellplatzanlagen werden aufgehoben.**

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.  
Rostock, 02.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.  
Rostock, 02.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung aufgefordert worden.  
Rostock, 02.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Rostock, 02.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.10.2006 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 11.10.2006 geteilt.  
Rostock, 02.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.  
Rostock, 01. NOV. 2006  Oberbürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.11.2006 im "Städtischen Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist mit Ablauf des 23.11.2006 in Kraft getreten.  
Rostock, 30.11.2006  Senator für Bau- und Wohnungswesen

**ÜBERSICHT ZUR LAGE DES B-PLANGELTUNGSBEREICHES, 0:M**



**SATZUNG  
DER HANSESTADT ROSTOCK  
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
„GOLFPLATZ DIEDRICHSHAGEN/ELMENHORST“**  
B-Plan Nr. 01.Golf.145 - Teilgebiet in Diedrichshagen  
B-Plan Nr. 14 - Teilgebiet in Elmenhorst  
Hansestadt Rostock,  
02. NOV. 2006  Oberbürgermeister

